

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 des Vermögensanlagengesetzes

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 03.04.2025 – Anzahl der seit der erstmaligen Erstellung vorgenommenen Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Anteile an einem Treuhandvermögen, die gleiche Rechte und Pflichten wie Kommanditanteile an der BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Laar, vermitteln

Bezeichnung der Vermögensanlage: Erweiterung Windpark Emlichheim - Treuhandanteile

2. Anbieter, Emittent

Anbieter und Emittent ist die BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 1, 49824 Laar (Handelsregister: Amtsgericht Osnabrück HRA 209 213). Wichtigste Tätigkeitsbereiche des Emittenten sind der Bau und Betrieb eines in der Samtgemeinde Emlichheim (Landkreis Grafschaft Bentheim, Niedersachsen) gelegenen Windparks zur Erzeugung und entgeltlichen Einspeisung von Strom.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekte (Realisierungsgrad, wesentliche Verträge, Gesamtkosten)

Die **Anlagestrategie** der Vermögensanlage besteht darin, in den Bau von 6 Windenergieanlagen („WEA“) mit den notwendigen Nebeneinrichtungen zu investieren, um für die Dauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme Einspeisevergütungen nach dem EEG zu erwirtschaften und sie zum Ende der geplanten Laufzeit zu veräußern.

Anlagepolitik der Vermögensanlage ist es, das Kommanditkapital des Emittenten um € 9,20 Mio. zu erhöhen, um – unter zusätzlicher Aufnahme von Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von € 36,05 Mio. – in einem aus 12 WEA bestehenden, von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG betriebenen Windpark („Windpark Emlichheim“), 6 weitere WEA mit den notwendigen Nebeneinrichtungen zu errichten. Der Emittent übernimmt hierzu auch Rechte und Pflichten aus bereits von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträgen und wird einen Teil der betriebsnotwendigen Infrastruktur zusammen mit dieser nutzen. Die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG erhält hierfür aus dem Emissionserlös von dem Emittenten den Ersatz ihrer Aufwendungen und ein Entgelt. Es besteht die Möglichkeit, das Kommanditkapital des Emittenten (statt um € 9,20 Mio.) um € 10 Mio. zu erhöhen (Erhöhungsoption). Die prognostizierten Liquiditätsüberschüsse aus den erwirtschafteten Einspeisevergütungen sollen jährlich regelmäßig zum 30.06. und 30.12. anstelle von Zinszahlungen an die Anleger ausgezahlt werden. Anstelle einer Rückzahlung erhalten die Anleger zum Ende der geplanten Laufzeit prognosegemäß einen Anteil am Liquidationsüberschuss oder den Erlös aus der Veräußerung ihres Anteils am Emittenten, bei vorzeitigem Ausscheiden ein Auseinandersetzungsguthaben.

Anlageobjekte, d. h. Gegenstände, zu deren Finanzierung die von den Anlegern aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind 3 WEA Typ ENERCON E-138 EP-3 E2 mit 111 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von je 4.200 kW), 2 WEA Typ ENERCON E-115 EP-3 E4 mit 92 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von je 4.260 kW) und 1 WEA Typ ENERCON E-138 EP-3 E3 mit 131 m Nabenhöhe (mit einer Nennleistung von 4.260 kW) an den in Deutschland gelegenen Standorten Emlichheim Nord (nahe Aatalstraße, 49824 Emlichheim, Gemarkung Volzel Flur 102, FlSt. 31 und Flur 101, FlSt. 4/2 sowie Laar Flur 105, FlSt. 43) und Emlichheim Süd (nahe Vechtetalstraße, 49824 Laar, Gemarkung Laar Flur 118, FlSt. 52 und 27, sowie Flur 122, FlSt. 36) nebst Zuwegungen, Leitungen und 2 Übergabestationen an der ca. 7 km entfernten Umspannanlage Kalle. Anlageobjekt ist ferner das Recht, in die von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Verträge eintreten und die bestehende Infrastruktur benutzen zu dürfen, einschließlich einer finanziellen Kompensation der für die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG durch die Abschattung der vorhandenen Windenergieanlagen entstehenden Nachteile.

Realisierungsgrad: Der Emittent ist auf der Grundlage einer mit der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossenen Vereinbarung vom 05.12.2024 („Kooperationsvereinbarung“) nach Vollplatzierung dieses öffentlichen Angebots berechtigt, in die zwischen letzterer und der ENERCON GmbH, Aurich, geschlossenen Verträge über die Errichtung 6 neuer WEA („Lieferverträge“) sowie weitere von der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG geschlossene Verträge einzutreten. Mit der Errichtung der WEA (zunächst der Gründung/Fundamente) soll im 2. Quartal 2025 begonnen werden. Die vollständige Errichtung und Inbetriebnahme aller WEA ist bis zum 30.11.2026 geplant. Zum oben genannten Stand dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts wurde im Auftrag der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG mit bauvorbereitenden Arbeiten (Wegebau, Tiefbau auf den Kranstell- und Montageflächen) begonnen. Dies entspricht einem Realisierungsgrad von ca. 8,2 %. Die Netzanbindungsvoraussetzungen liegen noch nicht vollständig vor.

Wesentliche Verträge sind neben der Kooperationsvereinbarung und den Lieferverträgen die mit den Eigentümern der im Bereich des Windparks gelegenen Grundstücke geschlossenen Nutzungsverträge, der mit den Gemeinden Laar und Emlichheim geschlossene Wegenutzungs- und Gestattungsvertrag, die mit den betroffenen Gemeinden geschlossenen „Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen“, der über Geschäftsführungsaufgaben bei der Emittentin geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, der noch zu schließende Darlehensvertrag über das erforderliche Fremdkapital, der noch zu schließende Vertrag über die technische Betriebsführung („Betriebsführungsvertrag“) und die bereits geschlossenen Verträge über die Instandhaltung und Wartung der Anlagen, ferner die vorliegenden Netzanschlusszusagen des örtlichen Netzbetreibers, die Bauherrenhaftpflichtversicherung sowie noch zu schließende Maschinenbruch-, Betriebsunterbrechungs- und Betriebshaftpflicht-Versicherungsverträge und ein noch zu schließender Vertrag zur bauherrenseitigen Begleitung durch einen Sachverständigen. Soweit die vorbezeichneten Verträge bereits abgeschlossen sind, ist Vertragspartner jeweils die BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG und ist der Emittent aufgrund der Kooperationsvereinbarung berechtigt, in diese einzutreten.

Die voraussichtlichen **Gesamtkosten des Anlageobjekts** (Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur) betragen € 41,015 Mio. (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht alleine ausreichend; der Emittent wird zusätzlich Fremdkapital (Bankdarlehen) in Höhe von voraussichtlich € 36,05 Mio. als Endfinanzierungsmittel zur Finanzierung der Gesamtkosten des Anlageobjekts und der sonstigen Kosten aufnehmen (Prognose).

4. Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Die **Laufzeit** der Vermögensanlage ist unbestimmt. Die geplante Laufzeit der Vermögensanlage endet am 31.12.2046. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell mit Annahme seiner Zeichnungserklärung durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten. Sie endet generell mit der Auflösung und Liquidation des Emittenten (Vollbeendigung des Emittenten), die nicht vor dem 31.12.2046 erfolgen soll bzw. ggf. individuell zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgenden Kündigung des Anlegers. Der persönlich haftende Gesellschafter kann den Anlegern zum Ende der geplanten Laufzeit der Vermögensanlage anstelle der Auflösung und Liquidation auch die Veräußerung ihrer Anteile an einen am Erwerb aller Anteile interessierten Dritten vorschlagen.

Kündigungsfrist: Die Anleger können die Vermögensanlage mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmalig zum 31.12.2046, ordentlich kündigen. Mithin beträgt die Laufzeit im Sinne des § 5a VermAnlG ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs der Vermögensanlage mindestens 24 Monate. Der persönlich haftende Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft zu denselben Bedingungen kündigen wie die Anleger; seine Kündigung führt zur Auflösung und Liquidation des Emittenten, wenn die Anleger nicht die Fortsetzung des Emittenten mit einem anderen persönlich haftenden Gesellschafter beschließen. Die Kündigung des Anlegers führt zu seinem Ausscheiden, es sei denn er kündigt auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft; im letzteren Fall nimmt er an der Liquidation teil. Der Emittent kann die Beteiligung eines Anlegers nicht kündigen. Im Übrigen ist eine einseitige vorzeitige Beendigung der Beteiligung eines Anlegers am Emittenten nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (durch den Anleger) und im Fall der Ausschließung aus dem Emittenten (durch den persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten) aus wichtigem Grund möglich. Eine Kündigung nur des Treuhandvertrages führt dazu, dass der Teil des Treuhandvermögens, der auf den Anleger entfällt, auf den Anleger übergeht und er als Kommanditist in das Handelsregister einzutragen ist (d. h. sein Treuhandanteil wandelt sich in einen Kommanditanteil); stattdessen kann auch vereinbart werden, dass ein Dritter als Treuhänder dem Emittenten beitrifft und den betreffenden Anteil weiterhin als Treuhandvermögen für den Anleger hält.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung: Die Anleger sind an den Ergebnissen und dem Vermögen des Emittenten beteiligt. Ein fester Zins und eine fester Rückzahlungsbetrag sind nicht vereinbart. Die Anleger nehmen an Liquiditätsausschüttungen sowie an einem Liquidationserlös des Emittenten wie folgt teil: Der nach Bildung einer Kapitaldienstreserve und einer Liquiditätsreserve verbleibende, nach Kosten, Steuern und Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterin von dem Emittenten erwirtschaftete Liquiditätsüberschuss wird an die Anleger im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen zueinander ausgeschüttet. Liquiditätsausschüttungen erfolgen jeweils zum 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres. Diese treten an die Stelle von Zinszahlungen auf die Vermögensanlage. Bei Auflösung des Emittenten erfolgt die Liquidation. Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten des Emittenten verbleibender Liquidationserlös wird, ggf. nach Abzug eines geschäftsvertraglich vorgesehenen Anteils der persönlich haftenden Gesellschafterin, nach Beendigung der Liquidation an die Anleger im Verhältnis ihrer geleisteten

Einlagen zueinander ausgeschüttet. Kommt es anstelle der Auflösung und Liquidation zu einer Veräußerung der Anteile am Emittenten, so erhält der Anleger anstelle seines Anteils am Liquidationsüberschuss einen Kaufpreis vom Erwerber des Anteils. Anleger, die ihre Mitgliedschaft auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Liquidation gekündigt haben, haben stattdessen einen Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens gegen den Emittenten. Die Auszahlung des Liquidationsüberschusses oder der Kaufpreis für die Anteile oder das Auseinandersetzungsguthaben treten an die Stelle der Rückzahlung der Vermögensanlage.

5. Wesentliche Risiken

Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken genannt noch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.

Maximalrisiko: Der Erwerb dieser Vermögensanlage kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Dem Anleger können aus oder im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungsverpflichtungen entstehen, die sich auf sein sonstiges Vermögen und seine Zahlungsfähigkeit bis hin zur Insolvenz auswirken können (Privatinsolvenzrisiko). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Anleger seine Einlage fremdfinanziert und den Schuldendienst nicht aus Auszahlungen des Emittenten bedienen kann, sowie in folgenden Fällen: Wiederaufleben der Einlageverpflichtung und Haftung des Anlegers gegenüber Gläubigern des Emittenten, auch nach dem Ausscheiden oder dem Erlöschen des Emittenten (Nachhaftung); Rückforderung von Auszahlungen durch den Insolvenzverwalter des Emittenten; Anrechnung von Einkommen aus den Vermögensanlagen auf Versorgungszahlungen; zeitliche Inkongruenz zwischen Ausschüttungen und Fälligkeit von Steuern oder nicht prospektgemäßer Verlauf der Ausschüttungen; höhere als die prognostizierten Steuerbelastungen; Zurechnung steuerlicher Ergebnisse, die nicht durch Auszahlungen gedeckt sind; Nichtanrechnung von Verlusten oder vom Emittenten gezahlter Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer; höhere Einkommensteuer infolge der Nichtanerkennung von Abschreibungen; Steuernachzahlungen bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht des Anlegers; Belastung mit Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer im Fall von Schenkungen und erbrechtlichen Übertragungen

Liquiditätsrisiken: Geschäftsziele und prognostizierte Auszahlungen können nur bei ausreichender Liquidität des Emittenten erreicht werden, die davon abhängt, dass er aus den Investitionen Rückflüsse erzielt, um nach Deckung seiner Aufwendungen und Verbindlichkeiten die prognostizierten Auszahlungen leisten zu können. Negative Entwicklungen der Investitionen könnten zu geringeren Ergebnissen beim Emittenten führen, so dass er nicht über die erforderliche Liquidität verfügt, mit der Folge geringerer Auszahlungen, bis zum Totalverlust des Anlagebetrages.

Fremdfinanzierungsrisiken: Die Investitionen sollen zu einem Großteil kreditfinanziert werden. Infolge des Fehlens verbindlicher Kreditzusagen sowie bei Verschlechterung der Bonität des Emittenten besteht das Risiko, dass Kredit nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nur zu schlechteren Konditionen oder nur bei Aufnahme zusätzlichen Kapitals beschafft werden kann. Gleiches gilt bei Beendigung eines Kreditvertrages oder bei Ausfall der finanzierenden Bank für die dann notwendige Anschlussfinanzierung. Verletzt der Emittent kreditvertragliche Pflichten (Leistung von Zins und Tilgung), kann dies zur Kreditkündigung und Verwertung seines Vermögens (Verkauf/Zwangsversteigerung der WEA) führen. Fremdfinanzierungsrisiken können nicht nur zu schlechteren Ergebnissen des Emittenten und zur Reduzierung von Auszahlungen an den Anleger führen, sondern sich bis zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals auswirken.

Bonitätsrisiko: Gesellschafter oder wesentliche Vertragspartner könnten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditätssituation des Emittenten auswirken, sodass seine Auszahlungen niedriger ausfallen als prognostiziert, mit der Folge eines teilweisen oder vollständigen Verlusts (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals.

Unternehmerische Risiken: Es handelt sich um eine Beteiligung mit unternehmerischen Risiken, die überwiegend aus dem Betrieb der Windenergieanlagen und der Erwirtschaftung von Erträgen aus der Einspeisung des dabei erzeugten Stroms resultieren. Wert- und Ertragsentwicklung hängen von politischen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, tatsächlichen Windverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der Anlagen sowie von Auswirkungen der Projekte Dritter ab. Abweichungen von den Erwartungen können zu einer Verschlechterung des Ergebnisses des Emittenten und geringeren Ausschüttungen führen bis zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals.

Bau- und Fertigstellungsrisiken: Bau und Inbetriebnahme der WEA können sich verzögern, verteuern oder verhindert werden. Baugrund, Zuwegungen, Leitungen und andere Infrastruktureinrichtungen können ungünstige Eigenschaften aufweisen, welche die Errichtung der Anlagen überhaupt nicht oder nur bei zusätzlichen Kosten oder Zeitverlusten zulassen. Planungs-/ Abstimmungsfehler, der Ausfall von Bauunternehmen und anderen Baubeteiligten können zu Mehrkosten und Verzögerungen führen. Lieferverzögerungen, insbesondere aufgrund der Unterbrechung von Lieferketten, mangelhafter Materialien oder Komponenten oder nicht ausgereifter Technologien sowie das Fehlen von Ersatzteilen können zu Mehrkosten, Verzögerungen und Erlöseinbußen führen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals eintreten.

Energieerzeugung/Einspeisung: Die Erlöse des Emittenten bestehen nahezu ausschließlich aus der Einspeisevergütung für den mit den WEA erzeugten Strom. Ihre Höhe hängt von der Menge der an den Stromabnehmer gelieferten Energie ab und ergibt sich aus den tatsächlichen Windverhältnissen und der Leistungsfähigkeit der WEA unter Berücksichtigung evtl. auftretender Betriebsunterbrechungen. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Windverhältnisse ungünstiger sind als prognostiziert (etwa infolge fehlerhafter Gutachten) und dass benachbarte oder später hinzugebaute Anlagen die Windverhältnisse verschlechtern (Abschattung). Es können technische Probleme, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen, Altlasten, unvorhergesehene Hindernisse oder Ereignisse höherer Gewalt, wie z. B. extreme Witterung, zu Mehrkosten oder Betriebsunterbrechungen führen. Es ist möglich, dass die WEA die prognostizierte Nutzungsdauer nicht erreichen. All dies kann zu geringerer Energieerzeugung führen, so dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und seine Auszahlungen niedriger ausfallen als prognostiziert. Dies kann auch zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Strompreis: Die Vergütung für den eingespeisten Strom bestimmt sich nach dem EEG und hängt von der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur ab. Es besteht das Risiko, dass keine oder eine geringere als die in der Prognoserechnung angenommene Vergütung für den eingespeisten Strom realisiert wird. Es ist möglich, dass der Gesetzgeber das EEG (auch rückwirkend) ändert oder aufhebt, die Einspeisevergütung reduziert oder abschafft. Zudem kann sich die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern. Dies kann zur Folge haben, dass das wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten und somit auch dessen Auszahlungen an den Anleger schlechter bzw. niedriger ausfallen als prognostiziert, bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust (Totalverlust) des vom Anleger eingesetzten Kapitals.

Einlageverpflichtung und Haftung: Der Anleger schuldet die vereinbarte Einlage. Diese Verpflichtung kann nach Einlagenleistung infolge von Auszahlungen an den Anleger wieder aufleben, wenn der Wert des Vermögens des Emittenten unter den Betrag seiner Verbindlichkeiten sinken sollte (Einlagenhaftung). Wird der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten von Gläubigern des Emittenten in Anspruch genommen, so kann er von den Anlegern, die einen Anteil am Treuhandvermögen halten (auch nach Beendigung der Vermögensanlage), verlangen, dass sie ihn von dieser Haftung befreien, und zwar bis zur Höhe desjenigen Anteils an der im Handelsregister für den Treuhandkommanditisten eingetragenen Haftsumme von 5.000 EUR, der dem Anteil des Anlegers am Treuhandvermögen entspricht (Kommanditistenhaftung); sie kann nach dem Ausscheiden des Kommanditisten oder dem Erlöschen des Emittenten fortbestehen (sog. Nachhaftung). Einlagenhaftung und Kommanditistenhaftung können sich bis hin zum Maximalrisiko auswirken.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt € 9.200.000, bestehend aus (1.) Kommanditanteilen des Emittenten und (2.) den in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt behandelten Treuhandanteilen. Die Mindesteinlage beträgt € 1.000 je Anteil, sodass, bezogen auf (1.) und (2.) insgesamt, 9.200 Anteile angeboten werden. Das Emissionsvolumen kann für (1.) und (2.) insgesamt auf € 10.000.000 erhöht werden (Erhöhungsoption), sodass bei einer Mindesteinlage von € 1.000 je Anteil, bezogen auf (1.) und (2.) insgesamt, 10.000 Anteile angeboten werden.

7. Verschuldungsgrad

Der im Jahr 2024 gegründete Emittent hat noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, so dass sein Verschuldungsgrad noch nicht auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses ermittelt werden konnte.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Der Emittent schuldet den Anlegern weder Zinszahlungen noch die Rückzahlung ihrer Einlage, sondern betrachtet die Aussichten für die prognosegemäße Auszahlung laufender Liquiditätsüberschüsse (Ausschüttungen, anstelle von Zinszahlungen) und die prognosegemäße Beteiligung der Anleger an einem Liquidationsüberschuss (aus der Veräußerung der WEA) bzw. Veräußerungserlös des Anteils (anstelle der Rückzahlung) unter verschiedenen Marktbedingungen. Hierzu berechnet er in fünf Szenarien unter verschiedenen Annahmen über die geplante Laufzeit der Vermögensanlage bis zum 31.12.2046 die Höhe der gesamten Auszahlungen an die Anleger

in Prozent ihrer Einlage (Gesamtausschüttung) sowie die mit der Methode des internen Zinsfußes (Internal Rate of Return) ermittelte Renditekennziffer (IRR), basierend auf den prognostizierten Zeitpunkten und der prognostizierten Höhe der Einzahlungen der Anleger und der Auszahlungen an die Anleger (vor Steuern auf Anlegerebene). Die IRR-Kennziffer drückt hierbei nicht die Verzinsung der anfänglichen Einzahlungen der Anleger, sondern nur die effektive Verzinsung ihres prognosegemäß jeweils noch in der Vermögensanlage gebundenen Kapitals aus. Der Emittent ist auf dem Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen tätig. Die prognostizierten Ausschüttungen sind somit vom Windertrag und der auf dem Strommarkt erzielbaren Einspeisevergütung abhängig, die wiederum von den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie von Angebot und Nachfrage für Strom abhängt. Die prognostizierte Beteiligung am Liquidationsüberschuss/Veräußerungserlös ist von Angebot und Nachfrage auf dem Markt für WEA abhängig.

Betrachtet werden demgemäß die Auswirkungen der zum Ende der Laufzeit für die WEA erzielbaren Veräußerungserlöse, der jährlich eingespeisten Strommenge und der Einspeisevergütung nach dem EEG. Diese können auch stärker von den getroffenen Annahmen abweichen als hier untersucht. Ausgangspunkt ist die im Verkaufsprospekt als „base case A“ bezeichnete Prognose, nach der eine Gesamtausschüttung in Höhe von 358 % und eine IRR von 8,59 % p. a. erzielt wird. Wird bei der zum Ende der Laufzeit geplanten Veräußerung der WEA ein um 35 % geringerer Erlös erzielt als im „base case A“ angenommen, sinken die Gesamtausschüttungen prognosegemäß auf 301 % und die IRR auf 7,71 % p. a. Dieses Szenario wird im Verkaufsprospekt als „case B“ beschrieben. Dem „base case A“ und dem „case B“ liegen prognostizierte jährliche Winderträge zugrunde, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % übertroffen werden (sog. P75-Wert). Bei einer vorsichtigeren Prognose werden Winderträge zugrunde gelegt, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % übertroffen werden (sog. P90-Wert). Diesen Fall der Abweichung vom „base case A“ betrachtet der im Verkaufsprospekt beschriebene „case C“. Bei dieser vorsichtigeren Windprognose sinken die Gesamtausschüttungen prognosegemäß auf 288 % und die IRR auf 6,37 % p. a. Dem „base case A“, dem „case B“ und dem „case C“ liegt die Annahme zugrunde, dass Einspeisevergütungen nach dem EEG in bestimmter Höhe erzielt werden können. Das im Verkaufsprospekt als „case D“ betrachtete Szenario simuliert, wie sich eine gegenüber dem „base case A“ um 10 % reduzierte Einspeisevergütung auswirkt. In diesem Fall betragen die Gesamtausschüttungen prognosegemäß 284 % und die IRR 5,84 % p. a. Der im Verkaufsprospekt beschriebene „case E“ betrachtet den Fall, dass alle in „case B“, „case C“ und „case D“ untersuchten Szenarien zugleich auftreten. In diesem Fall sinken die Gesamtausschüttungen prognosegemäß auf 167 % und die IRR auf 2,57 % p. a. Ist der Emittent zu dem Zeitpunkt, auf den ein Anleger (ordentlich oder außerordentlich aus wichtigem Grund) gekündigt hat, noch nicht in Liquidation getreten, so hat der Anleger (anstelle eines Rückzahlungsanspruchs) Anspruch auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach dem Liquidationswert richtet, der auf seinen Anteil entfällt.

9. Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen

Emissionskosten: Der Emittent stellt dem Anleger über den Erwerbspreis (bei Zeichnung vereinbarte Kommanditeinlage) hinaus keine Kosten in Rechnung. Im Investitionsplan des Emittenten sind jedoch (vom Emittenten zu leistende) Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 1.211.010 (einschließlich Umsatzsteuer) enthalten. Das entspricht 13,16 % des Emissionsvolumens von 9,2 Mio €. Ohne Umsatzsteuer (netto) beträgt die Gesamthöhe € 1.025.000. Der Nettobetrag enthält eine Konzeptionsvergütung der BVT Holding GmbH & Co. KG in Höhe von € 554.000, eine (umsatzsteuerbefreite) Provision für die Anlagevermittlung in Höhe von 0,5 % der gezeichneten Einlage (€ 46.000, Prognose), Kosten für die Erstellung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (€ 100.000, Prognose), (der BVT Windpark Emlichheim GmbH & Co. KG zu erstattende), Gründungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten (€ 75.000, Prognose) und eine Arrangierungsgebühr der Bank (€ 250.000, Prognose).

Mögliche weitere Kosten beim Anleger können entstehen: für eine Handelsregistervollmacht, wenn sie vom Treuhandkommanditisten die Übertragung des Anteils verlangen (Notarkosten, auch bei Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge, z. B. im Erbfall), den Geldverkehr (Zahlung der Einlage), bei Verzug mit der Einlagezahlung (gesetzliche Verzugszinsen), ferner bei Beteiligung an der Beschlussfassung des Emittenten (Porto, Reisespesen) oder Ausübung von Einsichts- und Auskunftsrechten (Porto, Reisespesen, Sachverständigenkosten), die Kosten der Weiterleitung der Informationen von Gesellschaftsorganen des Emittenten, sofern für deren Weiterleitung der Emittent die Kosten nicht übernimmt. Die Anleger tragen die Kosten für ihre persönlichen Steuererklärungen und den verspäteten Nachweis ihrer Sonderbetriebsausgaben. Sie tragen die ihnen aufgrund der Zurechnung der Einkünfte des Emittenten persönlich entstehenden Ertragssteuern. Dem Anleger können im Fall der Veräußerung der Vermögensanlage Rechts- und Steuerberatungskosten sowie persönliche Steuern entstehen sowie ferner eine Pflicht zum Ausgleich der dem Emittenten hieraus erwachsenden gewerbesteuerlichen Nachteile. Den Erben eines Anlegers können Kosten für einen Erbschein oder andere Erbnachweise entstehen, um sich gegenüber dem Emittenten und dem Registergericht zu legitimieren. Der Anleger bzw. sein Rechtsnachfolger trägt alle Aufwendungen und Verbindlichkeiten, insbesondere steuerliche Nachteile, die dem Emittenten aufgrund Sonder- oder Gesamtrechtsnachfolge entstehen. Bei Streit über die Höhe eines Auseinandersetzungsguthabens trägt der Unterliegende die Kosten eines Schiedsgutachtens im Umfang seines Unterliegens.

10. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Das Angebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 WpHG, die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen langfristigen Anlagehorizont (die Vermögensanlage sollte bis zum Ende ihrer geplanten Laufzeit, also bis zum 31.12.2046 Jahre gehalten werden) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Anleger sollten bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 % ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen, d. h. aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zu ihrer Privatinsolvenz führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe auch „5. Wesentliche Risiken). Das Angebot ist nicht geeignet für Anleger, die eine Anlage mit fester Verzinsung oder einem bereits heute feststehenden Rückzahlungsbetrag zu einem festen Rückzahlungstermin suchen oder eventuell kurzfristig wieder über ihre Einlage verfügen möchten.

11. Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche

Angaben hierzu sind nicht einschlägig. Die Vermögensanlage wird nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert.

12. Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 Vermögensanlagengesetz

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Absatz 1 Vermögensanlagengesetz ist nicht vorgesehen.

13. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs

Für diese Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur im Sinne von § 5c Vermögensanlagengesetzes zu bestellen.

14. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 Vermögensanlagengesetz

Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 Vermögensanlagengesetz vor.

15. Gesetzliche Hinweise gemäß § 13 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz

Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt vom 03.04.2025, der auch eine ausführliche Darstellung der mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken enthält, kann – jeweils kostenlos – beim Emittenten BVT Windpark Emlichheim 2 GmbH & Co. KG, Gewerbestraße 1, 49824 Laar, angefordert sowie über die Internetseite www.bvt-vermoegensanlagen.de abgerufen werden.

Ein Jahresabschluss wurde bisher nicht offengelegt, da der Emittent im Jahr 2024 gegründet wurde. Zukünftige Jahresabschlüsse werden im Unternehmensregister offengelegt und können unter www.unternehmensregister.de kostenlos online abgerufen werden.

Anleger sollten eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der hier vorgestellten Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Ich bestätige hiermit vor Vertragsschluss, dass ich den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen habe.

Vor- und Nachname: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift Anlegerin/Anleger (Vor- und Nachname): _____